

EINGEGANGEN

25. Juni 2003



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz

Deutscher Hängegleiterverband e.V. im DaeC
- Prüf- und Zulassungsstelle -
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Kurfürstenstr. 12 - 14
56068 Koblenz

Telefon (0261) 120 - 0

Telefax (0261) 120 - 2955

E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
K/ki
15.05.2003

Mein Zeichen
Meine Nachricht vom
323 - 137-00 068.60W-74c
Fm/Ba

Auskunft erteilt Herr Friedsam
Telefon 120 - 2925
Telefax 120 - 88 - 2925
E-Mail Stefan.Friedsam@sgdnord.rlp.de

Zimmer Datum
101 23.06.2003

Vollzug der Wassergesetze;

Zulassung von Außenstarts und -landungen für Hängegleiter und Gleitsegel
gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG „In der Sandflötz“, Gemeinde 56330 Kobern-Gondorf

Antragsteller

Drachen- und Gleitschirmflieger-Freunde Rhein-Mosel-Lahn e.V.
Schlossstraße 28, 56170 Bendorf

Bezug

Telefonat zwischen Hr. Klaassen und Hr. Friedsam am 06.06.2003

Anlage

2 Übersichtskarten zum Wasserschutzgebiet „Dreckenach“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.05.2003 bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist hierzu Folgendes mitzuteilen:

In der vorgelegten Übersichtskarte stimmt die Einzeichnung nicht mit der im katasteramtlichen Lageplan dargestellten Fläche überein, siehe beigegefügte Übersichtslagepläne.

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird nicht angezeigt. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe gehandhabt werden (z. B. Stromaggregat, Antrieb für Schleppbetrieb?), wird ausdrücklich auf die Anzeigepflicht gemäß § 20 LWG (Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz) hingewiesen.

Konten der Regierungskasse:
Deutsche Bundesbank Filiale Koblenz
Kto.-Nr. 57 001 506 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Mainz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:
montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 16.00 Uhr
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

Die geplante Start- und Landefläche befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Dreckenach“, festgesetzt durch Rechtsverordnung vom 13.06.1986, Az: 56-61-8-1/81. Begünstigter ist der Wasserversorgungszweckverband Maifeld-Eifel, Eichenstraße 12, 56727 Mayen.

Die beantragten Außenstarts und -landungen von Hängegleitern und Gleitseglern stellen in der Zone III zwar keinen Verbotstatbestand der Wasserschutzgebietsrechtsverordnung dar, dennoch wäre es wünschenswert, wenn das Vorhaben außerhalb des Wasserschutzgebietes zugelassen würde, um jegliche Gefährdung der dortigen Trinkwassergewinnung auszuschließen.

Sollte das Vorhaben am geplanten Standort zugelassen werden, so sind zum Schutz der dortigen öffentlichen Trinkwassergewinnung folgende wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen und Hinweise in den Bescheid zu übernehmen:

Nebenbestimmungen

1. Der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass durch die Nutzung - und alle damit einhergehenden Tätigkeiten - eine Boden- und Grundwassergefährdung ausgeschlossen ist. Beispielhaft gilt:
 - a) Die Fläche darf nur für Außenstarts und -landungen von Hängegleitern und Gleitseglern genutzt werden. Andere Nutzungen (z.B. Zelten, Camping, Großveranstaltungen) sind unzulässig.
 - b) Die benachbarte Wasserschutzzone II darf in keiner Weise mitbenutzt werden. Insbesondere ist zu beachten, dass die Zufahrt zur Fläche nicht durch die Zone II erfolgt und kein Fahrzeug in der Zone II abgestellt werden darf.
 - c) In der Zone III sind die Fahrzeuge möglichst weit von der Zone II entfernt (am besten außerhalb des Wasserschutzgebietes) abzustellen, dabei darf von den abgestellten Fahrzeugen keine Boden- oder Grundwassergefährdung ausgehen.
 - d) Die Grasnarbe darf nicht flächig verletzt werden.
2. Der Erlaubnisinhaber haftet für alle Schäden an Boden und Grundwasser.
3. Weitere Auflagen und Bedingungen zur Gewährleistung des Grundwasserschutzes bleiben jederzeit vorbehalten.

Hinweise

1. Die Fläche befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Dreckenach“, derzeit festgesetzt durch Rechtsverordnung vom 13.06.1986, Az: 56-61-8-1/81. Die Regelungen der Rechtsverordnung sind zu beachten.
2. Sollten wassergefährdende Stoffe gehandhabt werden, wird ausdrücklich auf die Anzeigepflichten gemäß § 20 LWG (Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz) hingewiesen.

Der Begünstigte des Wasserschutzgebietes erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Um Übersendung einer Ausfertigung des Bescheides wird gebeten. Bitte senden Sie auch eine Ausfertigung direkt an den Begünstigten (Wasserversorgungszweckverband Maifeld-Eifel, Eichenstraße 12, 56727 Mayen).

Die Kosten für diese Amtshandlung errechnen sich wie folgt:

Gebühren	41,36 EUR
Auslagen	<u>0,40 EUR</u>

Sie werden auf insgesamt **41,76 EUR** festgesetzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf den § 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz i. V. m. Ziffer 13 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt.

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind auf eines der aufgeführten Konten zu überweisen mit der Kostenummer

2001.32.1.3.0417.1480.11111

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Kurfürstenstraße 12 - 14, 56068 Koblenz

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Wolfram Gebel)

